

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

112 (15.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 112

Karlsruhe, den 15. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 656. Notgeld und Goldanleihscheine der Deutschen Reichsbahn.

(Ar 11. R 24.)

Neben dem bereits in Umlauf befindlichen Notgeld hat der Herr Reichsverkehrsminister auch 100-Milliardenscheine ausgegeben.

Der 100-Milliardenschein hat eine Größe von 70×135 mm. Er ist auf goldgelbem Papier mit verschränkten doppelreihigen Quadraten als Wasserzeichen gedruckt und trägt auf mattgrün verziertem Untergrund mit eingearbeitetem größeren Stern denselben Wortlaut wie der 20- und 50-Milliardenschein, jedoch mit der Abänderung, daß der Schein bereits vom 1. Dezember 1923 ab zur Einklösung aufgerufen werden kann. Als Ausgabetermin ist der 27. Oktober 1923 angegeben. Die rechte obere Ecke trägt die Nummer in Rot. Die Rückseite ist unbedruckt.

Ferner gelangen demnächst Goldanleihscheine (Dollarscheine) der Deutschen Reichsbahn zur Ausgabe.

Der $\frac{1}{10}$ -Dollarschein hat eine Größe von $8 \times 12,5$ cm und ist auf einem goldgelben Wasserzeichenpapier mit verschränkten Quadraten gedruckt. Die Vorderseite trägt ein verziertes, über die ganze Fläche gehendes Schleifenmuster in weinroter Farbe; in den Untergrund ist in gleicher Farbe die Ziffer 10 eingearbeitet. In der rechten oberen Ecke, über der schwarzen Umrahmung befindet sich die Wertbezeichnung 0,42 Mark Gold = $\frac{1}{10}$ Dollar. Reihenbezeichnung und Text sind schwarz, die Kontrollnummer grün gedruckt. Stempel links unten in Rot. Der Text lautet:

„Deutsche Reichsbahn.“

Wertbeständiger Anteilschein

zu den auf Grund des Gesetzes vom 14. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt II Seite 329, I Seite 777 auszufertigenden

Schatanweisungen des Deutschen Reichs 0,42 Mark Gold = Ein Behntel Dollar.

Der Inhaber dieses Anteilscheines kann gegen dessen Aushändigung nach Aufruf den Umtausch in Schatanweisungen verlangen.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Dejer.

Die Rückseite ist unbedruckt.

Der $\frac{1}{4}$ -Dollarschein, $8 \times 12,3$ cm groß, ist wie der $\frac{1}{10}$ -Dollarschein auf goldgelbem Wasserzeichenpapier mit verschränkten doppelreihigen Quadraten gedruckt. Die Vorderseite trägt ein verziertes Schleifenmuster in blaugrüner Farbe. In den Untergrund ist die Ziffer 25 eingearbeitet. Reihenfolge und Numerierung ist schwarz, der Stempel links unten rot gedruckt. Der Wortlaut ist, mit Ausnahme der Wertbezeichnung der gleiche wie beim $\frac{1}{10}$ -Dollarschein. Ausstellungsdatum ist der 23. Oktober 1923.

Der $\frac{1}{2}$ -Dollarschein hat, ebenfalls auf goldgelbem Wasserzeichenpapier mit verschränkten Quadraten gedruckt, eine Größe von 8×13 cm. Die Vorderseite zeigt ein verziertes Schleifenmuster in graubrauner Farbe mit eingearbeiteter Ziffer 50. Reihenbezeichnung, Numerierung und Stempel wie vor. Wortlaut ist, mit Ausnahme der Wertbezeichnung der gleiche wie beim $\frac{1}{10}$ - und $\frac{1}{4}$ -Dollarschein. Als Ausstellungsdatum ist der 23. Oktober 1923 angegeben.

Nr. 657. Musikausübung durch Beamte.

(A 2. Zb 61. M 2112.)

I. Das Reichskabinett hat über die Musikausübung durch Reichsbeamte folgende Richtlinien aufgestellt:

„Richtlinien über Musikausübung durch Beamte.“

1. Die Reichsbeamten brauchen Musizieren der vorgesetzten Dienstbehörde dann nicht anzuzeigen, wenn hierfür ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird.

2. Musizieren gegen Entgelt haben die Reichsbeamten, sofern ihnen die Genehmigung nach Nr. 3 nicht erteilt ist, der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der dauernden Musikausübung sowie des hierfür vereinbarten oder erhaltenen Entgelts.

3. Die Reichsbeamten dürfen gewerbsmäßig nur mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des vorgesetzten Reichsministers musizieren (§ 16 des Reichsbeamtengesetzes). Die Genehmigung ist jeweils nur für eine bestimmte Zeit, längstens für das laufende Kalenderjahr, auszusprechen.

Gewerbsmäßiges Musizieren liegt u. a. vor, wenn diese Beschäftigung auch nur zeitweilig in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederholung geübt und zu einer Erwerbsquelle gemacht wird.

4. Die Bezeichnung einer musikalischen Veranstaltung als Wohltätigkeitskonzert schließt die Möglichkeit einer gewerbsmäßigen Betätigung keineswegs aus. Dies gilt insbesondere auch für die Wohltätigkeitskonzerte von Beamtenvereinigungen zugunsten ihrer Unterstützungs- oder Sterbekasse u. dgl. Von jeder Beteiligung als Musiker an Wohltätigkeitskonzerten haben die Reichsbeamten ihrer vorgesetzten Dienstbehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Behörden haben zu prüfen, ob im Einzelfalle gewerbsmäßige Musikausübung vorliegt oder nicht.

5. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten, die dem Ansehen des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit Schaden könnten, ist dem Reichsbeamten verboten.

6. Den Reichsbeamten ist das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung verboten.

7. Mit dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung gemäß Nr. 3 hat der Reichsbeamte eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen, daß für die von den Beamten beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

8. Auch wenn dienstliche Gründe der Erteilung der Genehmigung an den Reichsbeamten nicht entgegenstehen, ist diese zur Vermeidung einer Benachteiligung der wirtschaftlichen Belange der Berufsmusiker nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.

9. An Hand der Zahl und des Inhalts der gemäß Nr. 2 erstatteten Anzeigen prüft die Behörde, ob es sich um ein gelegentliches oder etwa um ein gewerbsmäßiges Musizieren handelt. Ersieht die Behörde aus den Anzeigen, daß der Beamte so stark durch das Musizieren in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden könnten, so ist dem Beamten die Übernahme weiterer Musikaufträge zu unterlagen.

10. Die vorstehenden Richtlinien finden auf die Erteilung von Musikunterricht durch Reichsbeamte entsprechende Anwendung."

II. Die Prüfung und Entscheidung, gemäß Ziffer 9, erfolgt bei den Dienststellen, die nicht Normaldienststellen sind, durch die vorgesetzte Bezirksamt. In Zweifelsfällen ist Entscheidung der Reichsbahndirektion einzuholen.

Der Absatz 1 der Verfügung Nr. 161 (Amtsblatt 23, vom 22. März 1923), ist unter Hinweis auf vorliegende Verfügung zu streichen.

Nr. 658. Entschädigungen für versezte Beamte.

(A 2. Zb 4. Nr. M 2156.)

Vorgang: Verfügung Nr. 508, Amtsblatt 80/1923.

Nach höherer Anordnung ist in den Anträgen auf Gewährung von Entschädigungen für versezte Beamte (Trennungsentchädigung) neben den in Ziffer B 3 der vorstehenden Verfügung geforderten Angaben die Erklärung abzugeben:

- a) ob eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Geräteausstattung und in welchem Umfange in Frage kommt und
- b) ob und wann bei der Anmeldung im Wohnungsamt versucht worden ist, eine Wohnung im Tauschverkehr zu erlangen und ob hierbei die Bereitwilligkeit zum Wohnungstausch sowohl für den alten wie für den neuen Wohnort zu erkennen gegeben ist. Ferner ist
- c) eine ortspolizeiliche Bescheinigung beizufügen über Benutzung der Wohnung im bisherigen Wohnort nach der Versezung, über den Zeitpunkt ihrer Räumung unter Benennung des Wohnungsnachfolgers sowie die Angabe, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis er etwa zu dem bisherigen Wohnungsinhaber steht.

Von den versezten Beamten, denen Versezungsentchädigung bereits bewilligt worden ist, sind diese Erklärungen und Beweisstücke mit der nächsten Kostenrechnung ans Rechnungsbüro vorzulegen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Stoffangelegenheiten.

Nr. 659. Vornahme der Bremsprobe.

(B 19. Bb 19.)

Beim letzten Absatz der lfd. Nr. 3 Seite 15 Abschnitt II der Anweisung für den Gebrauch der Luftdruckbremsen (Dienstanweisung Nr. 199) ist als neue Zeile handschriftlich nachzutragen:

„Dem Zugführer obliegt die Verständigung des Lokomotivführers.“

In der Dienstanweisung für das Zugbegleitpersonal (Dienstanweisung Nr. 87) sind in § 27 auf Seite 42 Absatz 1 in der fünften und sechsten Zeile die Worte: „Das Ergebnis der Bremsprobe ist dem Zugführer zu melden“ zu streichen und dafür zu setzen: „Vom Ergebnis der Bremsprobe sind der Zugführer und der Lokomotivführer nach Abschnitt II letzter Absatz der lfd. Nr. 2 und 3 der Anweisung für den Gebrauch der Luftdruckbremsen zu verständigen.“

Nr. 660. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch.

(B 23. Mat 57.)

Vorgang: Verfügung Nr. 518, Amtsblatt 1923.

Die Gebühr für mietweise Abgabe von Karren an das Eisenbahnpersonal bei Dienststellen auf deutschem Gebiet beträgt von jetzt ab für die Stunde 1 Pfennig, vervielfacht mit der jeweiligen Schlüsselzahl für den Güterverkehr.

Für die Dienststellen auf schweizerischem Gebiet tritt keine Änderung ein.